

**REGIONALGESETZ VOM 29. OKTOBER 2014, NR. 10**

**Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze), mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind<sup>1</sup>**

**Art. 1 Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen – Bürgerzugang – Transparente Verwaltung**

(1) In Erfüllung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen, die im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 verankert sind, wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, in Bezug auf deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 (im Folgenden: Dekret) enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wortlaut mit Ausnahme des Art. 12 Abs. 1-*bis*, der Art. 24, 29, 32, der Art. 34 bis 41 und des Art. 44 erster Satz an, wobei Nachstehendes zu beachten ist:

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 4. November 2014, Nr. 44, Beibl. Nr. 1.

---

---

- a) anstelle der Maßgabe laut Art. 9 Abs. 2 des Dekretes werden Dokumente, Informationen und Daten nach Ablauf der Frist der Veröffentlichungspflicht in Archiven abgelegt, die im Sinne der regionalen oder – für die Körperschaften, für die dies zutrifft – der Landesbestimmungen auf dem Sachgebiet des Zugangsrechtes zugänglich sind;
- b) Art. 10 des Dekretes wird mit Ausnahme des Abs. 8 Buchst. c) und d) nicht angewandt. Für die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern versteht man unter organisatorischen Positionen die Aufträge zur Amtsleitung. Veröffentlicht werden ferner der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, der Haushaltsvollzugsplan oder ähnliche Planungsdokumente sowie die Raumordnungs- und Bauleitpläne mit ihren Änderungen;
- c) für die Gemeinden der Region gelten die im Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des Dekretes enthaltenen Bestimmungen nur für die Bürgermeister und die Gemeindereferenten der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wirkung ab der ersten Neuwahl des jeweiligen Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Was die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern anbelangt, finden die Bestimmungen laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) nur auf deren Präsidenten und Vizepräsidenten Anwendung;
- d) Art. 15 des Dekretes wird lediglich im Bezug auf die Veröffentlichung und Aktualisierung der im Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) angeführten Daten und nur in Zusammenhang mit den wie auch immer erteilten

- Führungsaufträgen angewandt. Für Mitarbeits- oder Beratungsaufträge gelten die einschlägigen Landesbestimmungen;
- e) für die Gemeinden der Region gilt anstelle der Art. 16 und 17 des Dekretes weiterhin Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2;
  - f) anstelle der Maßgabe laut Art. 20 des Dekretes werden die Daten betreffend das Gesamtausmaß der Leistungsprämien sowie das Ausmaß der vom Personal und den Führungskräften durchschnittlich erzielten Prämien veröffentlicht;
  - g) vom Art. 23 des Dekretes wird lediglich Abs. 1 mit Ausnahme des Buchst. b) angewandt. Anstatt der Verzeichnisse der Maßnahmen können jedenfalls die von den politischen Führungsorganen und von den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden. Außer diesen Maßnahmen können sämtliche weiteren von den politischen Führungsorganen und den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 3 dieses Artikels;
  - h) anstelle der Maßgabe laut Art. 25 des Dekretes werden die Zielsetzungen desselben durch Veröffentlichung der Daten im Sinne der Landesbestimmungen in Sachen Aufsicht über die Unternehmen oder in Sachen telematischer Schalter für die Produktionstätigkeiten erfüllt;
  - i) anstelle der Art. 26 und 27 des Dekretes wird Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 mit
- 
-

- seinen späteren Änderungen angewandt, der zuletzt durch diesen Artikel geändert wurde;
- l) hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung von öffentlichen Verträgen und Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen werden Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 und das gesetzesvertretende Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 unter Beachtung der einschlägigen Landesbestimmungen angewandt;
  - m) anstelle der Maßgabe laut Art. 43 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Dekretes wird der Transparenzverantwortliche vom Exekutivorgan ernannt, das in der Regel den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung mit dieser Aufgabe betraut;
  - n) jeder im Dekret enthaltene Bezug auf das Unabhängige Bewertungsgremium gilt – sofern ein solches nicht vorhanden ist – als Bezug auf das Bewertungskomitee oder auf das mit ähnlichen Aufgaben betraute Organ;
  - o) die im Dekret enthaltenen Verweise auf die Bestimmungen der gesetzesvertretenden Dekrete vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 und vom 30. März 2001, Nr. 165 mit ihren späteren Änderungen gelten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Regionalgesetze auf dem Sachgebiet der Ordnung des Personals der Region bzw. des Personals der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, soweit solche Bestimmungen vorgesehen sind; die Verweise auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241 mit seinen späteren Änderungen gelten als Verweise auf die Regional- bzw. Landesbestimmungen auf dem
- 
-

Sachgebiet des Verwaltungsverfahrens, sofern solche vorgesehen sind.

(2) Für die Betriebe und In-House-Gesellschaften der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, es sei denn, die anzuwendenden Landesbezugsbestimmungen sehen eine anderslautende Regelung für das Sachgebiet vor.

(3) Die Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten im Sinne dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. Die Verwaltungen machen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 des Dekretes nicht einschlägige oder nicht notwendige personenbezogene Daten gemäß Fristen und Modalitäten unkenntlich, die mit der Organisationsstruktur der Verwaltung vereinbar sind, unter Berücksichtigung der Ausgabenverbotsklausel laut Art. 51 des Dekretes.

(4) Die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinzen betreffend die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte bleiben unberührt.

(5) (...)<sup>2</sup>

(6) Im Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) (...)<sup>3</sup>

b) (...)<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Ändert den Art. 7-*quinquies* Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

<sup>3</sup> Ändert den Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

<sup>4</sup> Hebt den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 auf.

---

---

c) (...)<sup>5</sup>

d) (...)<sup>6</sup>

(7) Art. 12 des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen wird aufgehoben.

(8) Zu dem einzigen Zweck, die Bestimmungen dieses Artikels mit anderen einschlägigen Regional- oder Landesbestimmungen in Einklang zu bringen, kann der Regionalausschuss die Bestimmungen dieses Artikels mit den Regional- oder Landesbestimmungen durch eine Verordnung koordinieren.

(9) Die Körperschaften, Gesellschaften und Betriebe laut Abs. 1 und 2 wenden die Bestimmungen dieses Artikels gemäß den in den Vereinbarungen im Rahmen der Vereinigten Konferenz laut Art. 1 Abs. 61 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 enthaltenen Anweisungen – sofern vereinbar – und jedenfalls binnen 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. c) dieses Artikels an.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels finden – sofern vereinbar – auch auf die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Art. 41-*bis* – 42-*bis* des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen Anwendung.

## **Art. 2 Weitere Rechtsobjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften für die Einbringung von Gesetzesvorschlägen**

<sup>5</sup> Ändert den Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

<sup>6</sup> Ersetzt den Art. 7 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

**seitens der Region aufgrund eines Volksbegehrens und die Beantragung von Referenden zur Abschaffung von Regionalgesetzen befugt sind**

(1) (...)<sup>7</sup>

(2) (...)<sup>8</sup>

**Art. 3 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>7</sup> Ersetzt den Art. 9 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 1972, Nr. 15.

<sup>8</sup> Ändert den Art. 5 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 24. Juni 1957, Nr. 11.